

Ortsgemeinde Baar

Vorlage Nr. 007/247/2022

Beschlussvorlage

TOP	Widmung Blumenweg, oberes Teilstück, Ortsgemeinde Baar
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Luise Weber Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 11.10.2022	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-83	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei der Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

Der Ortsgemeinderat von Baar beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführte **Gemeindestraße** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straße** förmlich zu widmen.

Ifde. Nr.	Straße	Ortsteil	Parzellenbezeichnung
1	Blumenweg, oberes Teilstück	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nrn. 29

Durch die Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmete Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraße*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG).

Träger der Straßenbaulast für die Straße ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Baar.

Die erfolgte Widmung vollzieht sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die erstmals hergestellte Erschließungsanlage Blumenweg, oberes Teilstück, soll jetzt durch den Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßenparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Der Blumenweg, oberes Teilstück, ist jetzt erstmalig hergestellt worden. Daher ist diese Verkehrsanlage durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmung ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmung (Ratsbeschluss) erforderlich.

Der Lageplan, auf denen die zu widmende gemeindliche Anlage farblich gekennzeichnet ist, ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2022 ☐ Finanzhaushalt 2022		☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Wanderath, Blumenweg, oberes Teilstück